

KLAR UND VERSTÄNDLICH – WAS FÜR UNSERE KUNDEN UND UNS IMMER WICHTIG

IST. Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB) für Verkäufe und Lieferungen der Firma Baustofftaxi24 GmbH – Westhafenstraße 1, 13353 Berlin.

Allgemeines

Nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Lieferverträge der Firma Baustofftaxi24 GmbH, Westhafenstraße 1, 13353 Berlin. (Nachfolgend Verkäufer genannt) Sie schließen Einkaufsbedingungen des Käufers aus, abweichende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

Angebote und Preise

Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung geltende Preis. Festpreise bedürfen besonderer schriftlicher Bestätigung, sie gelten unter der Voraussetzung gleichbleibender Kosten.

Angebotserstellung für Gewerbekunden und Sonderprojekte

(1) Für die Ausarbeitung individueller Angebote für gewerbliche Kunden (B2B) sowie für besonders aufwendige, über den Standardlieferungsumfang hinausgehende Sonderanfragen behalten wir uns die Erhebung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR (zzgl. gesetzlicher MwSt.) vor.

(2) Der Kunde wird vor Erstellung des Angebotes explizit auf diese Gebühr hingewiesen.

(3) Kommt es infolge des Angebotes zu einer Bestellung und Lieferung, wird die Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR vollständig mit dem Rechnungsbetrag der ersten Lieferung verrechnet. Kommt kein Vertrag zustande, verbleibt die Pauschale als Ausgleich für den erbrachten Kalkulations- und Bearbeitungsaufwand bei uns.

Lieferung und Abnahme

Die Möglichkeit zu liefern ist in jedem Fall vorbehalten. Gewünschte oder angegebene Lieferfristen und -termine werden eingehalten; Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges nur, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Von uns nicht zu vertretende Umstände, die uns die Ausführung übernommener Lieferaufträge unmöglich machen, verzögern oder erschweren, berechtigen uns - unter Ausschluss jeglichen Schadensersatzanspruches des Käufers -, die Lieferung oder Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch widrige Witterungs- oder Verkehrsbedingungen, Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder Erfüllungs-partnern und fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Tritt dieser Fall ein ist der Käufer unverzüglich über den Hinderungsgrund zu unterrichten, ohne dass ihm durch Unterlassen solcher Unterrichtung Ersatzansprüche entstehen. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Uns dadurch entstandene Kosten werden an den Käufer weiterberechnet. Die Möglichkeit der ungehinderten Zufahrt und Entlademöglichkeit am Entladeort liegt in der Risikosphäre des Auftraggebers. Bei Lieferung an die vereinbarte Entladestelle muss das Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Unsere Fahrer sind angewiesen Lieferungen für den Käufer kostenpflichtig abzuberechnen, wenn der Weg zur Entladestelle die Gefahr einer Fahrzeugbeschädigung, oder

Beschädigung von öffentlichen oder privatem Eigentum birgt. Sondergenehmigungen für straßenbehördliche Gewichtsbeschränkungen und Genehmigungen zur Entladung im öffentlichen Verkehrsraum, wie auch freizuhalten, gem. Verkehrsschilder gekennzeichnete und sonstige zur Anlieferung erforderliche Parkflächen etc. sind Sachen des Auftraggebers. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Kunden die öffentliche Straße, so haftet der Kunde für alle auftretenden Schäden. Insoweit eigenes oder fremdes Personal bei der Entladung behilflich ist, geschieht dies grundsätzlich auf Risiko des Kunden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf Verschulden. Insofern das Lieferfahrzeug aus einem der v.g. Gründe nicht entladen kann, sind wir berechtigt die uns entstandenen Kosten für An- und Abfahrt sowie Entsorgung der Fehlfracht an den Käufer zu berechnen. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur Abnahme des Materials und zur Bestätigung des Empfängers bevollmächtigt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst von uns nicht zu vertretender sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Die vereinbarte Entladezeit beträgt 15min ab Ankunft des Lieferfahrzeuges am Bestimmungsort/Lieferadresse. Die Stand-,Warte und zusätzliche Entladezeit werden schriftlich bzw. GPS dokumentiert und sofort mit 25€/ je angefangene 15Min (zzgl. gesetzlicher MwSt.) abgerechnet. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme des Materials und Bezahlung des Kaufpreises. Für die richtige Auswahl von Art und Menge des Liefergegenstandes ist ausschließlich der Käufer verantwortlich. Werden Lieferungen nicht fristgerecht bezahlt, berechtigt dies zur Verweigerung weiterer Lieferungen.

Gewährleistung

Das von uns gelieferte Material entspricht in der Qualität dem jeweiligen Naturvorkommen. Etwaige Proben zeigen nur den Durchschnitt der Ware. Soweit Lieferungen nach vorher gesandten Proben erfolgen sollen, so gelten diese Proben nur als ungefähre Anhaltspunkt hinsichtlich Qualität, Farbe, Kornaufbau, chemischer Zusammensetzung etc. und sind unverbindliche Ansichtsmuster, die für den späteren Ausfall der Gesamtlieferung nicht maßgebend sind. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, jedoch berechtigen Abweichungen von der Probe nicht zur Beanstandung der Ware. Das auf der Verladestelle ermittelte Tonnengewicht oder die ermittelten Kubikmeter-Maße sind für die Berechnung maßgebend. Auch scheinbarer Schwund der Menge -z.B. durch Verdichtung auf dem Transportweg sowie Abfließen des im Ladegut enthaltenen Wassers - kann nicht als Mengenmangel anerkannt werden. Einwendungen gegen die Güte des Materials müssen sofort nach Erhalt der Lieferung und vor Beginn der Verarbeitung bzw. vor Entladen des Fahrzeuges erfolgen. Mängel sind gegenüber der Geschäftsleitung zu rügen: Fahrer sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Bei jeder berechtigten Beanstandung von Materiallieferungen sind wir zur Auswahl zwischen Ersatzlieferung, Wandlung oder Preisminderung berechtigt. Höhere Ersatzansprüche, als der jeweilige Warengegenwert, oder andere und weitergehende Rechte des Kunden, insbesondere auf Ersatz unmittelbarer und mittelbarer Schäden, sind ausgeschlossen. Eine Übernahme solcher Ersatzansprüche muss auch schon deswegen abgelehnt werden, weil sie in der Preisgestaltung nicht berücksichtigt sind. Mit erfolgter Verarbeitung entfallen alle Ansprüche aus dieser Lieferung gegen uns.

Beschaffenheit von Bodenprodukten, Natur- und Schüttgütern

(1) Bei sämtlichen angebotenen Bodenprodukten (wie z. B. Oberboden, Mutterboden, Rollrasenerde oder Kompost) handelt es sich um Naturprodukte beziehungsweise um Erzeugnisse, die unter Einsatz von Materialien aus regionalen Wertstoffhöfen und Recyclingkreisläufen aufbereitet werden.

(2) Technisch bedingt und branchenüblich können diese Produkte trotz sorgfältiger Verarbeitung artfremde Bestandteile und Verunreinigungen enthalten. Hierzu zählen neben naturbedingten Elementen (wie Steinen, Wurzeln oder Holzresten) auch zivil- oder gewerbebautechnische Reste aus dem Aufbereitungskreislauf der Wertstoffhöfe, wie etwa kleinste Glasscherben, Fliesensplitter, Mauerwerksreste oder Metallteile.

(3) Die Bodenprodukte werden standardmäßig über ein 20-mm-Sieb verarbeitet. Bestandteile, Korngrößen und Fremdkörper (inklusive der in Absatz 2 genannten artfremden Materialien), die die Siebgröße von 20 mm passieren oder aufgrund ihrer Beschaffenheit durch das Sieb gelangen können, stellen keinen Mangel der Ware dar.

(4) Eine Haftung für Schäden, Aufwendungen oder Folgeschäden, die durch solche material- und herkunftsbedingten Verunreinigungen oder Beimengungen entstehen, ist – vorbehaltlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen. Das Vorhandensein solcher Beimengungen berechtigt den Kunden weder zu einer Minderung des Kaufpreises noch zu einer Rückgabe, Wandlung oder Erstattung der Ware.

Haftung aus sonstigen Gründen

Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns und unsere Erfüllungspartner, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Sicherungsrechte

Das gelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - auch künftig entstehender - Forderungen, die wir gegen den Käufer, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unser Material weder verpfänden noch Sicherungsübereignen. Noch darf er es im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen

Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung unseres Materials durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Materials ein. Der Käufer, hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Materials mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Materials zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsmäßig zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Materials oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher - auch künftig entstehender - Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem

Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Materials mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Materials mit Rang vor dem Rest ab. Für den Fall, dass der Käufer unser Material zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Material hergestellte neue Sachen verkauft oder unser Material mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche auch diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Materials mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Materials wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die

Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Satz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten

unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Preis- und Angebotsfristen aus unseren schriftlichen Angeboten. Sind die Fristen überschritten und erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und der Beendigung seiner Ausführung unsere Selbstkosten, so sind wir berechtigt unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Preise „frei Entladestelle“ gelten bei Abnahme ganzer Lastzug-Ladungen, normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie sofortiger Entladung bei Ankunft. (siehe Punkt Lieferung und Abnahme) Unsere Rechnungen sind zahlbar in bar gegen Rechnung beim Fahrer ohne Abzug sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Mängelrügen des Käufers nach Entladung des Materials beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit. Nachträgliche Rechnungsänderungen auf Veranlassung des Kunden (z.B. Änderung der Rechnungsadresse) werden von uns gegen Herausgabe der ursprünglichen Originalrechnung und eine pauschale Aufwandsgebühr iHv. 20€ zzgl. gesetzlicher MwSt. erstellt und versendet. Bei nicht fristgerechter Zahlung versenden wir lediglich 1 Mahnung (Mahngebühr 2,50€ bzw. 40€ laut §288 BGB). Bei weiteren 7 Tagen Zahlungsverzug beauftragen wir ohne weitere Ankündigung sofort ein Inkassounternehmen.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Scheckklagen und Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens des Verkäufers, gilt das für die Geschäftsniederlassung des Verkäufers zuständige Gericht für beide Teile als ausdrücklich vereinbart.

Teilweise Aufhebung der Bedingungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht.

Stand 01.09.2026